



GStB

Die Anlagen zum Haushaltsplan

Die Anlagen zum Haushaltsplan unterliegen in der Gemeindeordnung (GemO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) einer zwispältigen Regelung.

Einerseits gehören sie zu den Angelegenheiten, die gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 2 GemO einer Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind. Unter diesen nicht delegationsfähigen Angelegenheiten gehören sie überdies zu dem Kernbereich, für den nicht einmal die Möglichkeit einer Ausnahme bis zu einer bestimmten Wertgrenze gemäß Abs. 3 dieser Vorschrift besteht.

Andererseits gehören sie nicht zum Inhalt des Haushaltsplans gemäß § 96 Abs. 4 GemO. Diese klare Abgrenzung zwischen dem Inhalt des Haushaltsplans und seinen Anlagen ist neu; in seiner ursprünglichen Fassung enthielt § 96 GemO noch keine ausdrückliche Aufzählung des Inhalts des Haushaltsplans und dementsprechend keinen Abschluss der Anlagen hieraus.

Im Gegensatz hierzu hat der Informationsgehalt der Anlagen zum Haushaltsplan wesentlich zugenommen. Im kamerale Haushaltsrecht waren die Pflichtanlagen zum Haushaltsplan lediglich ein Anhängsel, das ausschließlich der Erläuterung des Haushaltsplans diente. Beizufügen waren gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 – 6 GemHVO aF:

- der Vorbericht (Nr. 1),
- der Finanzplan nebst Investitionsprogramm (Nr. 2),
- Übersichten über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben, über den voraussichtlichen Stand der Schulden und über die Budgets (Nr. 3, 4, 6).
- Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Sondervermögen mit Sonderrechnungen sowie der rechtsfähigen Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde zu mehr als 50 v.H. beteiligt ist (Nr. 5).

Informationen, die schon bei der

Aufstellung des Haushaltsplans Berücksichtigung finden könnten, sind lediglich vereinzelt im Vorbericht sowie in den Jahresabschlüssen der Sondervermögen sowie rechtsfähigen Unternehmen und Einrichtungen verstreut.

Mit der Einführung der kommunalen Doppik wurde der Inhalt der Anlagen wesentlich erweitert. Dies zeigt sich schon in der erweiterten Aufzählung: Statt der bisherigen 6 Punkte enthalten die Anlagen gemäß dem neuen § 1 Abs. 1 GemHVO nunmehr 9 Punkte nebst Unterpunkten. Im Wesentlichen kommen folgende Anlagen hinzu:

- die Bilanz des letzten Haushaltsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt (Nr. 2);
 - der Gesamtabschluss des letzten Haushaltsjahres, für das ein Gesamtabschluss vorliegt (Nr. 3);
 - eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung (Nr. 7)
 - der Unternehmen und rechtsfähigen Einrichtungen, an denen die Gemeinde zu mehr als 50 v.H. beteiligt ist,
 - der Zweckverbände, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, und
 - der rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts, für die die Gemeinde Gewährträger ist;
 - eine Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten (Nr. 9).
- Damit halten die Anlagen nunmehr noch umfangreichere Erläuterungen zu dem jeweiligen Haushaltsplan bereit.

Darüber hinaus halten die Anlagen Informationen bereit, die den Haushaltsplan nicht nur erläutern, sondern schon für seine Gestaltung von Bedeutung sind. Dies sind insbesondere die Informationen zu vergangenen Haushaltsjahren (Nr. 2, 3) sowie zu der voraussichtlichen Entwicklung verschiedener Beteiligten der Gemeinde (Nr. 7). Die Anlagen haben sich damit qualitativ

von einem Anhängsel hin zu einer Planungshilfe gewandelt.

Im Verfahren der Planaufstellung kommt diese Planungshilfe vor allem dem Gemeinderat zugute. Da die Entscheidung über die Anlagen nicht delegationsfähig ist, sind die aufgezählten Anlagen dem Gemeinderat zwingend mit dem Haushaltsplanentwurf vorzulegen. Vermittels der darin zusammengefassten Informationen zur bisherigen und voraussichtlichen Wirtschaftslage können die Gemeinderatsmitglieder den vorgelegten Haushaltsplan wesentlich besser beurteilen und die Einhaltung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 93 Abs. 1 GemO sicherstellen.

Nach der Beschlussfassung des Gemeinderats über den Haushaltsplan ist diese Funktion der Anlagen weitgehend verbraucht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltsatzung ist vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung noch der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde prüft dann gemäß § 97 Abs. 1 S. 2 GemO, sofern die Haushaltsatzung genehmigungspflichtige Teile nicht enthält, nur noch, ob eine Rechtsverletzung vorliegt. Die Anlagen zum Haushaltsplan spielen für diese Prüfung kaum eine Rolle.

Bei der anschließenden öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung sind die Anlagen schließlich bedeutungslos, da sich die Bekanntmachungspflicht gemäß § 97 Abs. 1 S. 6 GemO nicht auf sie erstreckt. Bei der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplans gemäß § 97 Abs. 2 GemHVO schlägt sich so dann der Ausschluss der Anlagen aus dessen Inhalt nieder, da die Auslegungspflicht sich nur auf den Haushaltsplan, nicht jedoch auf dessen Anlagen erstreckt.

Damit sind die Anlagen zum Haushaltsplan im Planaufstellungsverfahren in erster Linie als Hilfestellung für den Gemeinderat von Bedeutung. Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang diese Hilfestellung in der Praxis der Haushaltsplanung angenommen wird.

Dr. S. Wollenberg
Mittelrheinische Treuhand GmbH